

**Kinderschutzkonzept
Hort Dannenberg und Außengruppe Prisser**



Der Hort - ein sicherer Ort

Popcorn e.V.

Eigeninitiative von Eltern zur außerschulischen Betreuung von Kindern im Alter von 6-14

Geschäftsstelle: Lange Str. 8, 29451 Dannenberg, Tel. 05861/9835558

Hort Dannenberg: Lüneburger Str. 15 und Hauptstraße 36, 29451 Dannenberg,

Tel. 05861-1297

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und rechtliche Grundlagen	1
2. Leitbild und Verhaltenskodex	2
3. Definition Kindeswohlgefährdung	4
3.1 Vernachlässigung	5
3.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	5
3.3 Abschätzungsskala für ein Gefährdungsrisiko §8a SGB VIII	8
4. Prävention	8
4.1 Sexualprävention	8
4.2 Partizipation	10
4.3 Kinderrechte	11
4.4 Beschwerdemanagement	12
4.5 Teamkultur	14
5. Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung	15
6. Hilfsangebote im Landkreis Lüchow-Dannenberg	16
7. Quellen- und Abbildungsverzeichnis	17

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Popcorn e.V. ist Träger von Horteinrichtungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Horte haben ihre Standorte in Dannenberg und Lüchow mit Außengruppen in den Grundschulen Prisser und Wustrow. Unser Verein ist als gemeinnützig und Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Wir sind Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V..

Im Sommer 1996 eröffnete Popcorn e.V. seinen ersten Hort in Dannenberg. Bereits zwei Jahre später folgte unser Hort in Lüchow. Wir schlossen mit diesen Einrichtungen eine Lücke im Betreuungsangebot des Landkreises Lüchow-Dannenberg.

Die rechtlichen Grundlagen unserer Arbeit sind verankert im Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) und im SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch). Wir richten uns nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, welcher für das Bundesland Niedersachsen entwickelt wurde.

Die Erarbeitung und Einhaltung eines Schutzkonzeptes hat eine große Bedeutung, denn Kindertageseinrichtungen und deren Träger haben einen ausdrücklich gesetzlichen Schutzauftrag das Wohl des Kindes zu schützen. §8a(4) SGB VIII sagt außerdem, dass *„Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen“* sollen.

Das Kinderschutzkonzept legt unsere Präventionsmaßnahmen für Kindeswohlgefährdung fest, konkretisiert die Anhaltspunkte und bietet einen Handlungsleitfaden.

Das Ziel dieses Kinderschutzkonzeptes ist es somit, den Schutz der uns anvertrauten Kinder bestmöglich zu gewährleisten, unsere Mitarbeiter:innen für Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren und einen Raum zu schaffen, in dem das Wohl des Kindes geachtet, geschützt und die positive Entwicklung des Kindes unterstützt wird.

2. Leitbild und Verhaltenskodex

Der Hort Popcorn ist eine familienergänzende Einrichtung. Der Auftrag unserer Einrichtung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Schulalter.

Für uns steht das Kind in seiner Lebenssituation im Mittelpunkt.

Allen Kindern soll eine Teilhabe und Chancengleichheit ermöglicht werden. Deshalb berücksichtigen wir unterschiedliche Lebenswelten und die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes und unterstützen sie auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Partizipation, Wertschätzung, Teilhabe, Akzeptanz und die Kinderrechte bilden die Basis für unser pädagogisches Handeln.

Wir arbeiten inklusiv und partizipativ. Jedes Kind hat das gleiche Recht und die Möglichkeit sich einzubringen und frei zu entfalten, unabhängig von ethnischen und religiösen Hintergründen, Nationalität, Geschlecht, sozialer Stellung oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung. Dementsprechend sind wir gegen Intoleranz und Ausgrenzung jedweder Art.

Wir wollen den Kindern einen sicheren Raum für ihre Entwicklung bieten und sprechen uns gegen körperliche, geistige, seelische und sexuell motivierte Gewalt und Machtmissbrauch aus.

Unser Team vom Hort Dannenberg verpflichtet sich folgende Regeln für unsere Arbeit einzuhalten und wir geben somit allen Mitarbeitern ein geeignetes Verhalten an die Hand, um den Kinderschutz in unserer Einrichtung zu gewährleisten. Die offene, wertschätzende Kommunikation unter Kollegen ist wichtiger Bestandteil unserer Pädagogik. Dies schließt eine gute Kritikkultur mit ein.

- Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
- Wir nehmen das Schamgefühl, die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Wir respektieren die Entscheidungsfreiheit und den Willen aller Gruppenmitglieder und begegnen ihnen mit Respekt und Wertschätzung.
- Wir Mitarbeiter:innen sind uns über das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern und der damit verbundenen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.
- Wir unterstützen Kinder unabhängig vom Geschlecht in ihrer Entwicklung und geben ihnen verschiedene Möglichkeiten ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, dazu gehören das Recht, eigene, klare Grenzen zu setzen und der Umgang mit Sexualität.
- Wir verzichten auf abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, sexistisches, diskriminierendes und rassistisches Verhalten bewusst Stellung.

- Um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten, werden wir uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen.
- Wir ermutigen Kinder, sich in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen.
- Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Eltern, Praktikanten und Praktikantinnen und anderen Personen nehmen wir ernst.
- Wir wollen, dass jede/r päd. Mitarbeiter:in eine Fortbildung zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz macht und streben an, dies regelmäßig aufzufrischen.
- Wir verpflichten uns die Inhalte aus Besprechungen oder Gesprächen nicht außerhalb des Hortes weiterzugeben (Verschwiegenheitsklausel).
- Wir fotografieren grundsätzlich, aus datenschutzrechtlichen Gründen, keine Kinder mit unseren privaten Handys oder Fotoapparaten.
- Ich habe keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten minderjährigen Menschen.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Ich bin weder wegen einer der in §171 - §236 StGB genannten Straftaten, die im Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen rechtskräftig verurteilt, noch ist derzeit ein Verfahren gegen mich eingeleitet.
- Im Fall eines Ermittlungsverfahrens werde ich meinen Arbeitgeber bzw. den Verein umgehend in Kenntnis setzen.
- Die Regeln des Verhaltenskodex gelten für das pädagogische Personal, das hauswirtschaftliche Personal, (Schul-)Praktikanten, die Freiwilligen im Sozialen Jahr, sowie Honorarkräfte und alle ehrenamtlich Tätigen.

3. Definition Kindeswohlgefährdung

Als familienergänzende Einrichtung sind wir nach §8a SGB VIII dazu verpflichtet das Wohl des Kindes zu schützen. Die Gefährdung des Kindeswohls ist nach §1666 BGB aufgeteilt in körperliche, geistige und seelische Gefährdungen, sowie Gefährdungen der finanziellen Sicherheit. Es muss abzusehen sein, dass aufgrund einer dieser Gefährdungen eine gravierende oder dauerhafte Entwicklungsverzögerung beim Kind auftritt. Das Kindeswohl kann durch verschiedene Arten der Gewalt gefährdet sein:

a.) physische Gewalt

gefährdet das körperliche Wohl des Kindes, durch das Zufügen von Schmerzen durch Treten, Schlagen, festes Anpacken des Kindes, verbrühen etc.

Auch das Einschränken der körperlichen Fähigkeiten des Kindes, indem es fixiert, festgehalten oder eingesperrt wird, ist eine Form der physischen Gewalt.

b.) psychische und seelische Gewalt

gefährdet das geistige und seelische Wohl des Kindes. Dies passiert durch:

Abwertung: vergleichen mit Anderen, vorführen, bloßstellen, auslachen

Ausnutzen: korrumpieren, Fehlverhalten erzwingen, bedrängen

Isolieren: einsperren, soziale Kontakte fernhalten

Mobbing: ablehnen, beschämen, anschreien, demütigen, abwertend kritisieren

Terrorisieren: drohen, Angst machen, Schuldgefühle einreden, erpressen, zwingen

Verweigerung emotionaler Zuwendung: ignorieren, bewusstes Wegschauen, Vernachlässigung

Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf Selbstwertgefühl

Überforderung: Erwachsenenrolle übertragen, schulische Leistung erzwingen

c.) sexualisierte Gewalt

ist eine Form der physischen aber auch der psychischen Gewalt und gefährdet das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes.

Sexualisierte Gewalt findet u.a. durch das Erzwingen von Körperlichkeit statt, indem das Kind gegen seinen Willen berührt, gestreichelt, geküsst wird oder sexuelle Handlungen mit dem Kind herbeigeführt werden. Dies geschieht durch das Verführen, das unsittliche Berühren, das Erzwingen sexueller Handlungen oder gar durch das Vergewaltigen des Kindes.

Auch unsittliche Fotos vom Kind oder Fotos bei sexuellen Handlungen oder in kompromittierenden Situationen sind eine Form der sexualisierten Gewalt.

3.1 Vernachlässigung

„Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder andere autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären“ (kinderschutz-in-nrw.de, o.S.).

Vernachlässigung kann verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

- Körperliche Vernachlässigung
mangelnde Körperhygiene, Wohnverhältnisse (kein eigenes Zimmer oder Bett, verdreckte oder demolierte Wohnung), unzureichende Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, angemessener Kleidung, medizinische Versorgung
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung
Fehlende Kommunikation, fehlende erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Freundschaften
- Emotionale Vernachlässigung
Mangel an Urvertrauen, Geborgenheit, Wertschätzung und Wärme
- Unzureichende Aufsicht
Alleinlassen von Kindern und fehlende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit von Kindern/Jugendlichen (vgl.kinderschutz-in-nrw.de, o.J.)

3.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotspuren auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Aggressives Verhalten
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörung

- Bettnässen/Einkoten
- Bindungsstörung
- Delinquentes Verhalten (Verhalten, das gegen geltendes Gesetz verstößt)
- Eingeschränkte Neugier/ Desinteresse
- Geringe Frustrationstoleranz
- Geringe Scham und Schuldgefühle
- Geringer Zugang zu eigenen Gefühlen
- Hyperaktivität
- Somatische und psychosomatische Erkrankungen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht, benommen oder unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente, Schlafentzug)
- auffällig apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich zu unangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. zu unangebrachten Zeiten allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- schulpflichtige Kinder bleiben häufig unentschuldig der Schule fern

Verhalten der Erziehungspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren, Missbrauch)
- unbeschränkter Zugang zu nicht altersentsprechenden Medien (z.B. gewaltverherrlichend oder pornographisch)
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- Verweigerung der Förderung von Kindern mit Behinderung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut ungeeigneter Personen gelassen

- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild der Erziehungspersonen (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Erziehungspersonen wirken oftmals berauscht, benommen oder wirken in der Steuerungs- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt (z.B. verfestigter Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch)

Wohnsituation

- Wohnung ist völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung erheblicher Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz oder jeglichem Spielzeug des Kindes

3.3 Abschätzungsskala für ein Gefährdungsrisiko §8a SGB VIII

Akute Gefährdung	Wenn unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, ist dringender Handlungsbedarf in bzw. aus der Situation heraus (Beteiligung der zuständigen Stellen z.B. Polizei, Jugendamt, Ärzte) erforderlich.
Latente Gefährdung	Liegen dauerhafte Gefährdungsaspekte vor, bei denen a) die Beweislage (noch) nicht ausreicht b) durch entsprechende Hilfen und Bereitschaft der Familie die Gefahr abgewendet werden kann, erfolgt eine engmaschige Kontrolle und Begleitung. Fallbesprechung nach § 8a SGB VIII
Drohende Gefährdung	Bei Gefährdungsansätzen oder Gefährdungsaspekten, die (noch) nicht dauerhaft und nachhaltig das Kindeswohl gefährden, erfolgt eine Fallbesprechung nach §8a SGB VIII in der die Kinderschutzfachkraft berät, Risikobereiche thematisiert und die Problemeinsicht der Erziehungsberechtigten geschärft wird.
Keine Gefährdung	Soweit die Bedürfnisse des Kindes keinen Anlass zur Besorgnis aufweisen und Ressourcen vorhanden sind, kann eventueller anderweitiger Hilfebedarf in einer Fallbesprechung geklärt werden.

Abb. 1: Abschätzungsskala für ein Gefährdungsrisiko §8a SGB VIII

4. Prävention

Wichtig für den präventiven Kinderschutz ist es, eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht zu haben und das eigene Verhalten zu reflektieren. Wir Mitarbeiter:innen sind uns über das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern und der damit verbundenen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend. Konsequenzen müssen transparent und für alle nachvollziehbar sein.

4.1 Sexualprävention

Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine herausfordernde erzieherische Aufgabe. Über Sexualität sollte vorurteilsfrei gesprochen und das Interesse der Kinder an sexuellen Fragen aufgegriffen werden. Ziel einer sexuellen Früherziehung sollte sein, die Kinder altersgerecht aufzuklären und dahingehend zu stärken, dass sie sich über ihre eigenen Gefühle bewusst sind, diese ausdrücken und Grenzen setzen können.

Kinder benötigen vertrauensvolle Ansprechpersonen, die die betroffenen Kinder unterstützen, stärken und Wege der Hilfsangebote (Eltern, Bezugserzieher:innen, Lehrer:innen, Kinderärzte, Hilfe-Telefonnummern, Beratungsstellen, Jugendamt) vermitteln.

Alle Kinder sollen lernen und erleben, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen, aber auch die persönlichen Grenzen der anderen Menschen respektieren müssen.

Kinder sollten erfahren, dass ihre Grenzen nicht überschritten werden, auch nicht von Erwachsenen. Die Erfahrung, dass ihr „NEIN“ nicht übergangen wird und ihre Mitsprache Bedeutung hat, ist für ihre Selbstwirksamkeit enorm wichtig. Denn wer ernst genommen wird, kann auch anderen Menschen gegenüber seine eigene Meinung vertreten oder Missfallen und Ablehnung ausdrücken.

Wir stellen Materialien zur Verfügung, die die Aufklärung und die sexuelle Früherziehung unterstützen:

- Bilder und Bücher
- Rollenspielraum mit verschiedenen Verkleidungsutensilien
- Infolyer

Die Verhaltensampel wird in angemessenen Zeiträumen evaluiert und mit den Kindern besprochen. Sie kann verändert, erweitert und ergänzt werden.

<p>inakzeptables Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- anderen Menschen weh tun- „Nein!“ nicht akzeptieren- Dinge spielen und machen, die man (Kind) nicht möchte- andere Menschen auf der Toilette stören- Mobbing- Schmusen, kuscheln, küssen, auf den Schoss nehmen, wenn ein Anderer das nicht möchte- Einem anderem Menschen etwas in den Po, Scheide, Penis, Mund, in die Nase oder ins Ohr stecken- Andere Menschen ohne ihre Erlaubnis filmen oder fotografieren
<p>Sollte nicht passieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Andere Menschen auslachen- einem Anderen nicht helfen, wenn er Hilfe benötigt- andere Menschen anschreien- Spitznamen, wenn ein anderer Mensch das nicht möchte
<p>dieses Verhalten ist wünschenswert:</p> <ul style="list-style-type: none">- sich gegenseitig helfen und unterstützen- Körperliche Nähe nur, wenn beide damit einverstanden sind- wertschätzender Umgang/Sprache- „Nein“ und Stopp sagen, um anderen Kindern oder Erwachsenen eigene Grenzen aufzuzeigen

Abb. 2: Verhaltensampel

4.2 Partizipation

Wir schaffen im Alltag Rahmenbedingungen und Strukturen in denen alle Kinder selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln, entscheiden und mitbestimmen können. Dadurch erleben sie Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit. Unter anderem findet einmal wöchentlich eine Kinderkonferenz statt. Kinder können dort ihre Themen, Fragen, Beschwerden (Sorgen und Nöte) und Ideen einbringen. Die Kinderkonferenz sollte meist von einem Kind geleitet und moderiert werden. Wichtige Belange werden zeitnah ins pädagogische Team getragen und diskutiert.

Wenn Kinder erleben, dass ihre Ideen, Interessen, Gefühle und Bedürfnisse beachtet werden und dass sie ihrem Alter entsprechend mitentscheiden können, lernen sie:

- Ich bin wichtig, wertvoll und kann etwas bewirken.
- Ich habe Rechte.
- Ich habe auch Pflichten und trage Mitverantwortung.
- Konflikte sind Teil des Zusammenlebens und sind lösbar.

Dies alles stärkt die Selbstwirksamkeit und den Selbstwert und ist ein wichtiger Lernschritt auf dem Weg zu einem selbstbestimmten, verantwortungsvollem Individuum.

4.3 Kinderrechte

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder auf der Welt dieselben Rechte unabhängig von Sprache, Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religion.

Kinderrechte gelten für alle Kinder, die jünger als 18 Jahre sind. Aber längst nicht alle Kinder werden entsprechend behandelt (Kinderarmut, unzureichende medizinische Versorgung, geringe oder keine Bildungschancen, Kinderarbeit, Kriegszustände).

Oft wissen Kinder und Erwachsene noch nicht einmal, dass es Kinderrechte gibt.

Die für uns 10 „wichtigsten“ Kinder-Grundrechte, bezugnehmend auf die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989:

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen um ihre Meinung zu verbreiten.
7. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
8. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
9. Kinder haben das Recht im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, o.S.).

Ein Auszug der Kinderrechte hängt in unserer Einrichtung als Plakat aus und bietet immer wieder Anlass zu Gesprächen: Was verbirgt sich hinter den Begriffen Würde, Gleichheit, Ausbeutung, Rechte?

Wir wollen den Kindern ihre Rechte ebenso wie ihre Pflichten näherbringen, um so das Selbstvertrauen der Heranwachsenden zu stärken.

Dies gelingt uns mit Partizipation, durch z.B. die wöchentliche Kinderkonferenz, altersgemäße Vermittlung von Kinderrechten und das Einüben demokratischer Verhaltensweisen.

Kinder aktiv zu beteiligen, bedeutet sie als vollwertige und kompetente Menschen wahrzunehmen.

4.4 Beschwerdemanagement

Kinder haben das Recht und sollen bei uns auch den Raum bekommen sich zu beschweren. Die wöchentlich stattfindende Kinderkonferenz bietet den Kindern die Möglichkeit in der Gruppe Beschwerden vorzubringen, Wünsche zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu machen. Neben der Kinderkonferenz achten wir darauf, dass die Kinder genügend Möglichkeiten zum Besprechen ihrer Belange bekommen z.B. durch Tischgespräche oder in 1:1 Gesprächen.

Uns ist bewusst, dass Beschwerden von Kindern oftmals nonverbal zum Ausdruck gebracht werden, beispielsweise durch Gestik, Mimik und Körperhaltung, aber auch durch aggressives Verhalten. Es ist wichtig, dass die MitarbeiterInnen dies wahrnehmen, die indirekten Aussagen herausfiltern und diese ernst nehmen. Die Mitarbeiter:innen sollten den Kindern durch ihre Reaktionen signalisieren, dass sie Beschwerden äußern dürfen und diese ernst genommen werden.

Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten im Hort

Wer hat ein Problem mit wem?	Spricht mit	Falls es nicht geklärt ist, Gespräch mit
1. Kinder mit Kindern	Dem anderen Kind	päd. Bezugsperson → Leitung
2. Kinder mit Mitarbeiter:innen	Mitarbeiter:in	päd. Bezugsperson → Leitung
3. Kinder mit Menschen in Leitungspositionen	den Menschen in Leitungspositionen mit Unterstützung einer päd. Person	päd. Bezugsperson → Eltern → Vorstand
4. Kinder mit Eltern	Eltern mit Unterstützung einer päd. Bezugsperson	päd. Bezugsperson → Leitung
5. Eltern mit Kindern	Kind in Begleitung einer päd. Bezugsperson	päd. Bezugsperson → Leitung
6. Eltern mit Mitarbeiter:innen	Mitarbeiter:in	päd. Bezugsperson → Leitung
7. Eltern mit Menschen in Leitungspositionen	dem Mensch in Leitungspositionen	päd. Bezugspersonen → Vorstand
8. Eltern mit Eltern	den Elternteilen	Päd. Bezugspersonen → Menschen in Leitungspositionen → Vorstand
9. Mitarbeiter:innen mit Kindern	dem Kind	Eltern → Menschen in Leitungspositionen
10. Mitarbeiter:innen mit Mitarbeiter:innen	Mitarbeiter:in	Menschen in Leitungsposition → Vorstand
11. Mitarbeiter:innen mit Menschen in Leitungspositionen	dem Mensch in Leitungspositionen	Vorstand
12. Mitarbeiter:innen mit Eltern	den Elternteilen	dem Mensch in Leitungspositionen → Vorstand
13. Menschen in Leitungspositionen mit Kindern	dem Kind	Eltern
14. Menschen in Leitungspositionen mit Mitarbeiter:innen	Mitarbeiter:in	Vorstand
15. Menschen in Leitungspositionen mit Eltern	den Elternteilen	Vorstand

Abb. 3: Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten im Hort

4.5 Teamkultur

Grundlage der Teamkultur ist die Erkenntnis, dass Werte und der Umgang mit Konflikten stark geprägt sind von der individuellen Biografie. Jeder Mensch interpretiert Situationen entsprechend anders und hat unterschiedliche Grenzen und Konsequenzen im Handeln. In der Zusammenarbeit mit anderen Menschen ist es dementsprechend wichtig, einerseits sich darüber bewusst zu sein, dass die Realität stets subjektiv erlebt wird und andererseits sich offen über diese unterschiedlichen Wahrnehmungen auszutauschen. Im Team sollte deswegen eine offene Atmosphäre, eine angemessene Fehler- und Kritikkultur herrschen.

Konflikte und Stressfaktoren im Arbeitsalltag lassen sich nur durch Kommunikation beseitigen. Eine gute Teamkultur begünstigt das Gelingen dieser Kommunikation. Durch Supervision können Teamprozesse angeleitet und begleitet werden. So kann zum Beispiel in der Supervision das eigene Handeln reflektiert, Konflikte im Team geklärt, Stressfaktoren beseitigt und an einer gemeinsamen Vision des Teams gearbeitet werden.

5. Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung



Handlungsablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (KWG) in Kindertagesstätten

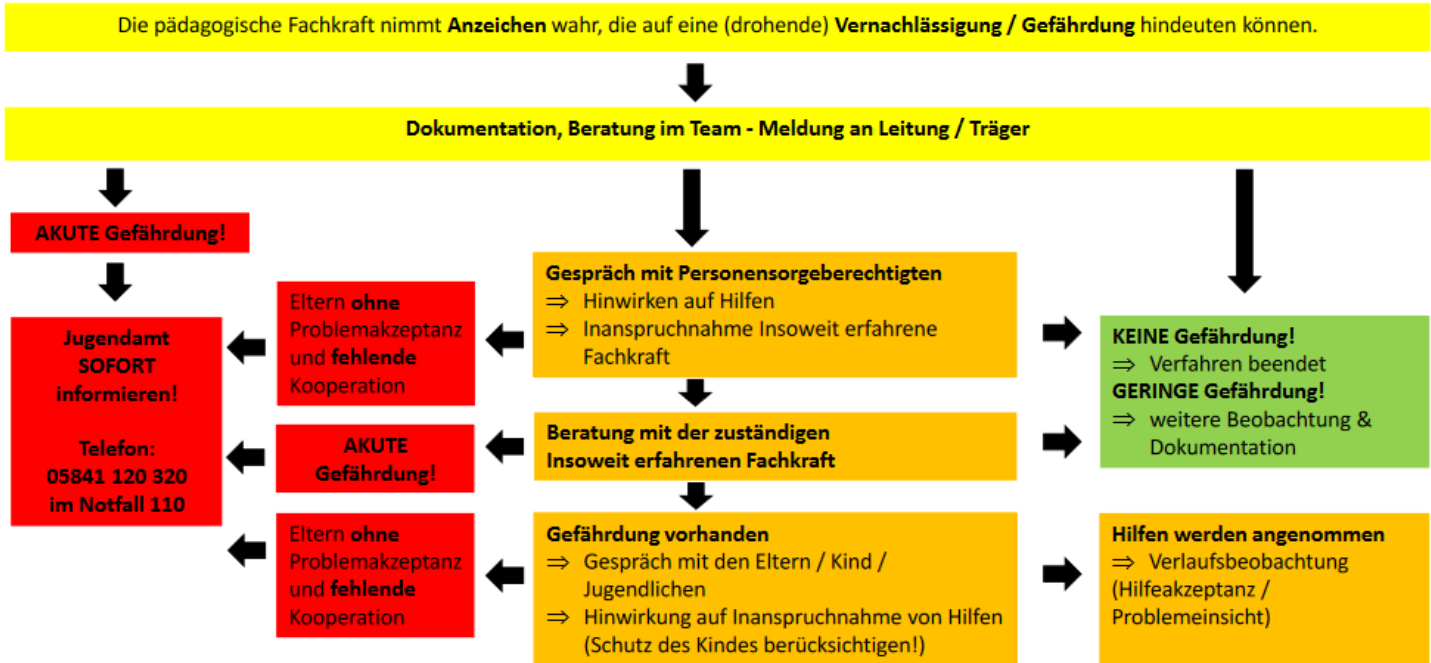


Abb. 4: Handlungsablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (KWG) in Kindertagesstätten

6. Hilfsangebote im Landkreis Lüchow-Dannenberg

- Allgemeine Sozialberatung
Diakonisches Werk Lüchow oder Dannenberg

05841 - 5739
05861 - 7745

- BISS – Beratung für Frauen als Opfer von Gewalt Lüchow

05841 - 973611

- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V.

05841 - 1888

- Erziehungsberatungsstelle Lüchow

05841 - 9795430

- Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

05841 - 120349

kinderschutz@luechow-dannenberg.de

- Familienservicebüro

05841 - 120350

- Frauen Für Frauen e.V. Lüchow

05841 - 9746760
0171 - 1957371

- Frauen- und Kinderhaus Lüchow

05841 - 5450

- Suchtberatungsstelle Dannenberg Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

05861 - 4949

- Violetta e.V. Dannenberg
Beratungsstelle Gegen Sexuelle Gewalt

05861 - 986800

7. Quellen- und Abbildungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

UN-Kinderrechtskonvention

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/>; zuletzt aufgerufen am 02.03.23.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abschätzungsskala für ein Gefährdungsrisiko §8a SGB VIII

Abb. 2: Verhaltensampel

Abb. 3: Handlungsmodell bei Problemen und Konflikten im Hort

Abb. 4: Handlungsablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (KWG) in Kindertagesstätten: <https://dan-kinderjugendschutz.de/wp-content/uploads/2021/03/Handlungsablauf-Kita-Stand-Maerz-2021.pdf>; zuletzt aufgerufen am 02.03.23.